



Zwischenstaatliche Pensionsversicherung

Stand: August 2026

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: August 2026, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/Fortish

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhalt

Zwischenstaatliche Pensionsversicherung	2
Länderübersicht.....	3
Gesetzliche Grundlagen	4
Antrag	5
Anspruchsprüfung – Pensionsberechnung	6
Versicherungszeiten unter einem Jahr.....	8
Versicherungszeiten unter einem Jahr in Österreich.....	8
Versicherungszeiten unter einem Jahr in einem Mitgliedstaat	9
Versicherungszeiten unter einem Jahr in einem Abkommensstaat	9
Krankenversicherung.....	10
Auszahlung	12
Anweisung weltweit	12
Freiwillige Versicherungen	14
Weiterversicherung.....	15
Schulzeiten.....	15

Zwischenstaatliche Pensionsversicherung

Mit der Erweiterung der Europäischen Union (EU) und der Zunahme der internationalen Verflechtungen auch über Europa hinaus wächst die Zahl jener Personen, die **sowohl in der österreichischen als auch in einer ausländischen gesetzlichen Pensionsversicherung** Versicherungszeiten erwerben bzw. erworben haben. Um für diesen Personenkreis keine Nachteile entstehen zu lassen, bestehen mit vielen Staaten (siehe Länderübersicht) zwischenstaatliche Regelungen im Bereich der Pensionsversicherung.



Länderübersicht

Mitgliedstaaten der Europäischen Union:

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

EWR-Staaten und die Schweiz:

Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz

Abkommensstaaten:

Albanien, Australien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Chile, Indien, Israel, Japan, Kanada/Quebec, Moldau, Mongolei, Montenegro, Nordmazedonien, Philippinen, Republik Korea (Südkorea), Serbien, Tunesien, Türkei, Uruguay, USA

Der Begriff Mitgliedstaat bezeichnet im Folgenden die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und zusätzlich die Staaten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) sowie die Schweiz.

Das Vereinigte Königreich ist am 31. Jänner 2020 aus der Europäischen Union ausgetreten. Die pensionsrechtlichen Ansprüche sind im Einzelfall zu prüfen. Dabei findet neben dem Austrittsabkommen ab 1. Jänner 2021 auch das Handelsabkommen Anwendung.

Gesetzliche Grundlagen

Wurden Versicherungszeiten in einem Mitgliedstaat zurückgelegt, sind unter anderem die Regelungen der VO (EWG) Nr. 1408/1971 und VO (EWG) Nr. 574/1972 sowie die Regelungen der VO (EG) Nr. 883/2004 und VO (EG) Nr. 987/2009 maßgebend. Für Personen, die nicht die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates besitzen, sind darüber hinaus die Regelungen der VO (EG) Nr. 859/2003 bzw. VO (EU) Nr. 1231/2010 maßgebend.

Wurden Versicherungszeiten in einem Abkommensstaat zurückgelegt, ist das mit dem jeweiligen Vertragsstaat geschlossene Sozialversicherungsabkommen maßgebend.

Wurden Beschäftigungszeiten bei einer internationalen Organisation in einem Staat, für den die VO (EG) Nr. 883/2004 und die VO (EG) Nr. 987/2009 gelten, bzw. bei einer EU-Einrichtung ausgeübt, ist das Sozialversicherungs-Ergänzungsgesetz maßgebend.

Antrag

Personen, die in Österreich und zumindest in einem weiteren Mitgliedstaat beschäftigt, versichert und/oder wohnhaft waren, sollten ihren Pensionsantrag unter Angabe eines vollständigen Versicherungs-, Beschäftigungs-, und/oder Wohnsitzverlaufes grundsätzlich in ihrem Wohnortstaat stellen. Der Antrag kann aber auch bei jenem Versicherungsträger gestellt werden, bei dem die*der Versicherte zuletzt versichert war.

Personen, die in einem Abkommensstaat beschäftigt, versichert und/oder wohnhaft waren, sollten ihren Pensionsantrag grundsätzlich beim zuständigen Versicherungsträger ihres Wohnortstaates stellen.

Der zuständige Versicherungsträger leitet unverzüglich das Pensionsfeststellungsverfahren mit den anderen beteiligten ausländischen Versicherungsträgern ein.

Hinweis: Es empfiehlt sich, im pensionsnahen Alter generelle Informationen über Pensionsantrittsalter und Anspruchsvoraussetzungen einzuholen.

Anspruchsprüfung – Pensionsberechnung

Da in den jeweiligen Mitglied- bzw. Abkommensstaaten unterschiedliche Anspruchsvoraussetzungen bestehen, prüft jeder zuständige Versicherungsträger gesondert, ob nach seinen nationalen Rechtsvorschriften die Voraussetzungen für einen Pensionsanspruch erfüllt sind. Es entstehen daher gegebenenfalls Pensionsansprüche aus mehreren Staaten zu unterschiedlichen Zeitpunkten.

Für einen Anspruch auf eine **österreichische Pension** muss am Stichtag – neben anderen Voraussetzungen wie z. B. das Erreichen eines bestimmten Lebensalters – ein **Mindestausmaß an Versicherungsmonaten** vorliegen.

Broschüre

PV im Überblick

Pensionen – Voraussetzungen – Pensionskonto



Weitere Informationen zu den Voraussetzungen finden Sie auf unserer Website und in unserer Broschüre
→ www.pv.at/PV160.

Dabei werden – wenn erforderlich – die in einem anderen Mitglied- oder Abkommensstaat vorliegenden Versicherungszeiten zu den österreichischen Versicherungsmonaten hinzugezählt, sofern sich diese nicht mit österreichischen Versicherungsmonaten decken. Eine solche Zusammenrechnung gilt auch für bestimmte zurückgelegte Beschäftigungszeiten bei internationalen Organisationen bzw. EU-Einrichtungen. Ebenso berücksichtigen die betreffenden Mitglied- oder Abkommensstaaten bei der Prüfung Ihrer Anspruchsvoraussetzungen die österreichischen Versicherungszeiten.

Stellt der Versicherungsträger im Mitglied- oder Abkommensstaat fest, dass nach den von ihm anzuwendenden nationalen Rechtsvorschriften Anspruch auf eine Leistung besteht, erfolgt deren Auszahlung vom jeweiligen Träger direkt an die Anspruchsberechtigten.

Die Berechnung der österreichischen Pension erfolgt auf Basis der österreichischen Versicherungszeiten und Beitragsgrundlagen unabhängig davon, ob die Anspruchsvoraussetzungen allein mit den österreichischen Versicherungszeiten (autonome Leistung) oder erforderlichenfalls unter Berücksichtigung von mitglied- und/oder abkommensstaatlichen Versicherungszeiten (anteilige Leistung) erfüllt sind.

Versicherungszeiten unter einem Jahr

Versicherungszeiten unter einem Jahr in Österreich

Bei allen Alterspensionen und davon abgeleiteten Hinterbliebenenpensionen, die auf der Grundlage eines Pensionskontos nach dem APG berechnet werden, kann auch ein Pensionsanspruch entstehen, wenn weniger als zwölf österreichische Versicherungsmonate vorliegen und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind.

Für alle anderen Pensionsleistungen aus der österreichischen Pensionsversicherung müssen mindestens zwölf österreichische Versicherungsmonate vorliegen und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt werden. Wenn weniger als zwölf Versicherungsmonate in Österreich erworben wurden, gehen diese aber in der Regel nicht verloren. Diese Versicherungszeiten werden bei der Pensionsberechnung eines **Mitgliedstaates** oder eines **Abkommensstaates** berücksichtigt – Ausnahme: Australien, Brasilien, Chile, Indien, Kanada/Quebec, Mongolei, Philippinen, Republik Korea (Südkorea), Uruguay und USA.

Versicherungszeiten unter einem Jahr in einem Mitgliedstaat

Weniger als zwölf Versicherungsmonate in einem Mitgliedstaat begründen in der Regel keinen Pensionsanspruch aus diesem Staat.

Eine Berücksichtigung dieser Versicherungsmonate in der österreichischen Pensionsberechnung erfolgt nur bei jenen Pensionsleistungen, die nicht auf Grundlage eines Pensionskontos nach dem APG (Alterspensionen und davon abgeleiteten Hinterbliebenenpensionen) gebühren.

Versicherungszeiten unter einem Jahr in einem Abkommensstaat

Eine Berücksichtigung bei der österreichischen Pensionsberechnung ist für Versicherungszeiten unter einem Jahr vorgesehen – Ausnahme: Australien, Brasilien, Chile, Indien, Kanada/Quebec, Mongolei, Philippinen, Republik Korea (Südkorea), Uruguay und USA.

Krankenversicherung



Alle Personen, die eine österreichische Pension beziehen, sind in der Krankenversicherung pflichtversichert und beitragspflichtig, solange sie sich ständig in Österreich aufhalten. Wird neben einer österreichischen Pension auch eine Pensionsleistung aus einem Mitglied- bzw. Abkommensstaat, mit dem auch Regelungen über die Krankenversicherung der Pensionist*innen vereinbart wurden, bezogen, ist auch von dieser Leistung ein Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten.

Der Krankenversicherungsschutz besteht darüber hinaus auch bei ständigem Aufenthalt in

- » einem Mitgliedstaat, wenn in diesem Staat kein Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung besteht,
- » den Abkommensstaaten Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien, Tunesien und Türkei, wenn aus dem Wohnortstaat keine Pension bezogen wird.

Die Inanspruchnahme von Leistungen setzt in diesem Fall eine Anmeldung beim zuständigen österreichischen Krankenversicherungsträger sowie die entsprechende Eintragung beim leistungszuständigen Krankenversicherungsträger im Wohnortstaat voraus.

Auszahlung

Die **Auszahlung** der österreichischen Pension erfolgt **im Nachhinein**, jeweils am Ersten des folgenden Monats. Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, wird die Pension so zeitgerecht angewiesen, dass sie am letzten Werktag davor zur Verfügung steht.

Anweisung weltweit

- » Österreichische Pensionen werden weltweit im Wege der Deutschen Post AG bargeldlos auf ein Pensionsgirokonto / Gemeinschaftskonto eines Geldinstitutes Ihrer Wahl angewiesen.
- » Für die Auszahlung von Pensionen an im Ausland wohnhafte Pensionist*innen ist einmal jährlich die Vorlage einer Lebensbestätigung erforderlich. Von der Vorlagepflicht ausgenommen sind jene Pensionist*innen mit Wohnsitz in Deutschland, deren österreichische Pension nach Deutschland ausgezahlt wird.
Lebensbestätigung für Kroatien: Für alle in Kroatien wohnhaften Pensionsbezieher*innen einer österreichischen und einer kroatischen Pension entfällt die jährliche Vorlage einer Lebensbestätigung.



Freiwillige Versicherungen



Weiterversicherung

Personen, die aus einer Pflicht- oder Selbstversicherung in Österreich ausscheiden, können sich in der österreichischen Pensionsversicherung weiterversichern. Das Recht auf freiwillige Weiterversicherung besteht bei Vorliegen von einem bestimmten **Mindestausmaß an Versicherungszeiten** in der Pensionsversicherung. Es besteht auch bei aufrechter Pflichtversicherung nach den Rechtsvorschriften eines anderen Staates die Möglichkeit einer freiwilligen Weiterversicherung in Österreich, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Schulzeiten

In Österreich absolvierte Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten gelten, wenn dafür **Beiträge entrichtet werden**, als Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung. Die durch eine solche Entrichtung erworbenen Beitragsmonate werden bei bestimmten Pensionsarten für die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen und der Pensionsberechnung berücksichtigt. Nähere Informationen erhalten Sie bei den Mitarbeitenden der PV.

Dem Besuch einer inländischen Schule gleichgestellt ist der Besuch einer Bildungseinrichtung in einem Mitgliedstaat mit vergleichbarem Bildungsziel, sofern die entsprechenden Voraussetzungen gegeben sind. Für diese gleichgestellten Schul-, Studien- und Ausbildungszeiten besteht ebenfalls die Möglichkeit, durch Beitragsentrichtung in Österreich Beitragszeiten der freiwilligen Versicherung zu erwerben.

Broschüre

Freiwillige Versicherungen



Weitere Informationen zu den Voraussetzungen finden Sie auf unserer Website und in unserer Broschüre
→ www.pv.at/PV153.

Unsere Begriffserklärungen

In unserem Glossar erklären wir die wichtigsten Fachbegriffe der Pensionsversicherung (PV) – von Abschlägen bis Zuständigkeit. Diese Kurzbeschreibungen sind als hilfreicher Einstieg gedacht und decken nicht alle Details ab.



Alle Informationen:

www.pv.at/Begriffe



Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeitende der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter → www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte bringen Sie zum Termin einen Identitätsnachweis (z. B. Führerschein, Reisepass, Personalausweis) mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf → www.pv.at.